

# Aktuelles zum Versorgungsausgleich aus der gesetzlichen Rentenversicherung

**Darmstädter Kreis** 13.06.2025

**Edda Bachmann**

Deutsche Rentenversicherung Bund

- **Aktuelles von BGH und BSG mit Bezug zur gRV**
  - Wertermittlung für Verstorbene (BGH)
  - Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)
- **Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV**
- **Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung**
- **Sonstiges**

- **Aktuelles von BGH und BSG mit Bezug zur gRV**
  - Wertermittlung für Verstorbene (BGH)
  - Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)
- Vereinbarungen über Beitragszahlung zur gRV
- Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung
- Sonstiges

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

## Ermittlung des Ehezeitanteils Verstorbener ohne anschließenden Bezug einer Hinterbliebenenrente

BGH-Beschluss vom 2.4.2025 - XII ZB 576/24

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

## Hintergründe

- Ausgleichspflichtiger beantragt nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person die Abänderung.
- Ziel ist die Aufhebung des Versorgungsausgleichs (§§ 51, 31 VersAusglG); möglich durch:  
BGH - Beschluss vom 5. Juni 2013 - XII ZB 635/12.
- Abänderung nur bei wesentlicher Wertänderung eines Anrechts (§ 225 Abs. 2, 3 FamFG) zulässig.
- Hierfür kann die Bewertung der Mütterrente (MüR) in der Auskunft über den Ehezeitanteil entscheidend sein.

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

## Hintergründe

- Für Höhe der Mütterrente (MüR) kommt es auf die Grundlage für die Wertermittlung an.
- bei Wertermittlung aus der bezogenen Rente Bewertung als **PEP-**Zuschlag nach § 307d SGB VI (MüR I: 1,0 EP und MüR II 0,5 EP pro Jahr und Kind).
- bei Wertermittlung aus (fiktiver) Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze Bewertung als rentenrechtliche Zeit (**KEZ**) nach §§ 56, 249 SGB VI (MüR I: 0,0 bis 1,0 EP; MüR II: 0,0 bis 0,5 EP pro Jahr und Kind).

## Mögliche Folge:

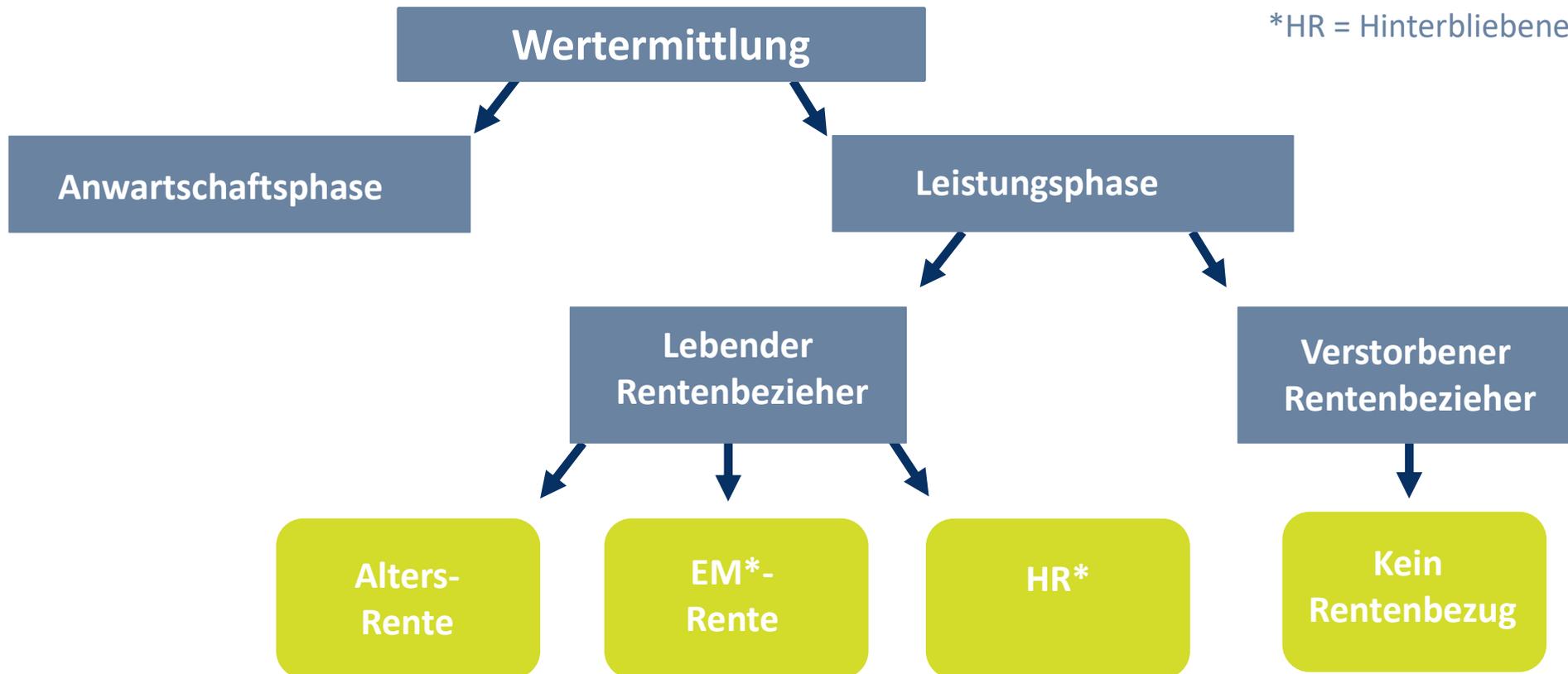
bei Wertermittlung aus fiktiver Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze: keine wesentliche Wertänderung.

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

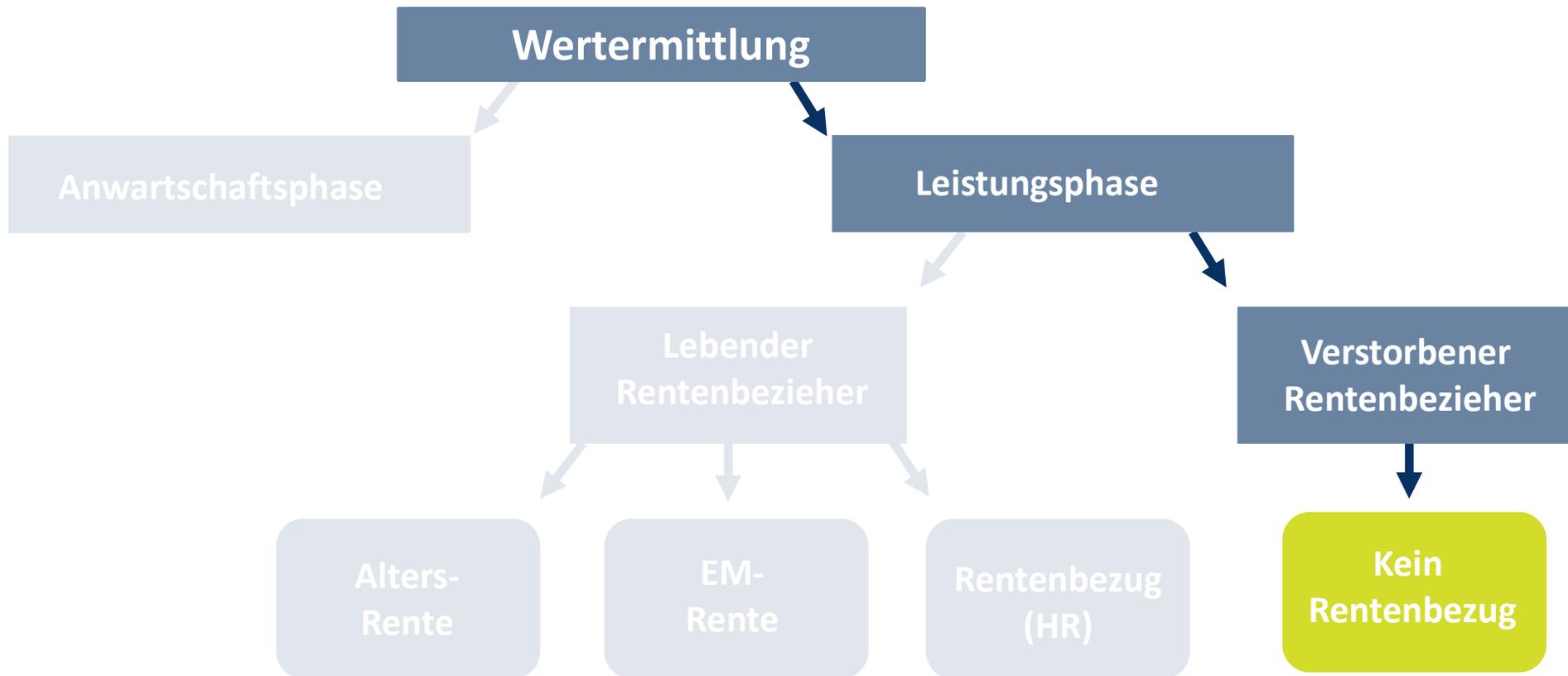


\*EM = Erwerbsminderung

\*HR = Hinterbliebenenrente



# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)





## § 109 Abs. 6 SGB VI:

Für die Auskunft an das Familiengericht [...] ergeben sich die [...] zu ermittelnden Entgeltpunkte aus der **Berechnung einer Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze.**

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Anwartschaftsphase (lebender Versicherter):



Auskunft aus fiktiver Vollrente  
wegen Erreichens der  
Regelaltersgrenze  
(§ 109 Abs. 6 SGB VI)

Fiktiver RB = Tag nach dem  
Ende der Ehezeit

## Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

- Rechtliche oder tatsächliche Änderungen seit Ende der Ehezeit sind in fiktiver Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze enthalten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG).
- Mütterrente (MüR) wird in Form von KEZ nach den §§ 56, 249 SGB VI berücksichtigt (MüR I: 0,0 bis 1,0 EP; MüR II: 0,0 bis 0,5 EP pro Jahr und Kind).

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase (lebender Versicherter - befristete EM-Rente)



**EM-Rente ist befristet bzw. Nachprüfung der Rentenberechtigung ist noch vorgesehen.**

**Wertermittlung erfolgt aus der Berechnung einer fiktiven Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze.**

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase (lebender Versicherter - endgültige EM-Rente)

Auskunft an FG



Lfd. Bezug EM-Rente

Bei laufenden endgültigen Erwerbsminderungsrenten  
Entgeltpunktevergleich

(BGH v. 15.03.1989 - IVb ZB 49/86; v. 15.10.1996 – XII ZB 225/94; v. 26.01.2022 - XII ZB 175/21)

Fiktive Altersrente

Laufend gezahlte Rente

Wertermittlung erfolgt aus der Berechnung mit den  
höheren Entgeltpunkten bis zum Ende der Ehezeit.



## § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VI:

Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spätestens **innerhalb von 24 Kalendermonaten** nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, werden ihm für diese Rente **mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte** zugrunde gelegt.

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase (lebender Versicherter - Altersrente):



Wertermittlung aus der lfd.  
Altersrente

RB = tatsächlicher RB (vor oder nach  
dem Ehezeitende)

(BGH vom 22.06.2016 – XII ZB 350/15, FamRZ  
2016, 1649)

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase (lebender Versicherter - Altersrente):



Vergleich der persönlichen EP (pEP) aus lfd. EM-Rente und bezogener Altersrente

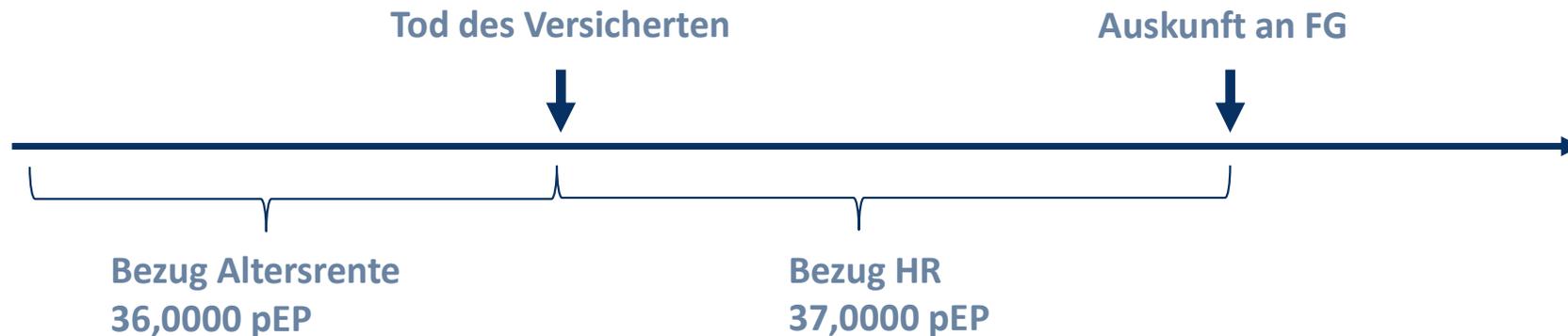
→ Wertermittlung aus der Rente mit höheren pEP (40,000 PEP)

BGH vom 26.01.2022 - XII ZB 175/21

BGH vom 23.08.2023 - XII ZB 202/22

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase (Bezieher einer Hinterbliebenenrente):



Vergleich der pEP aus Altersrente und bezogener H-Rente

→ Wertermittlung aus der Rente mit höheren pEP (37,000 pEP)

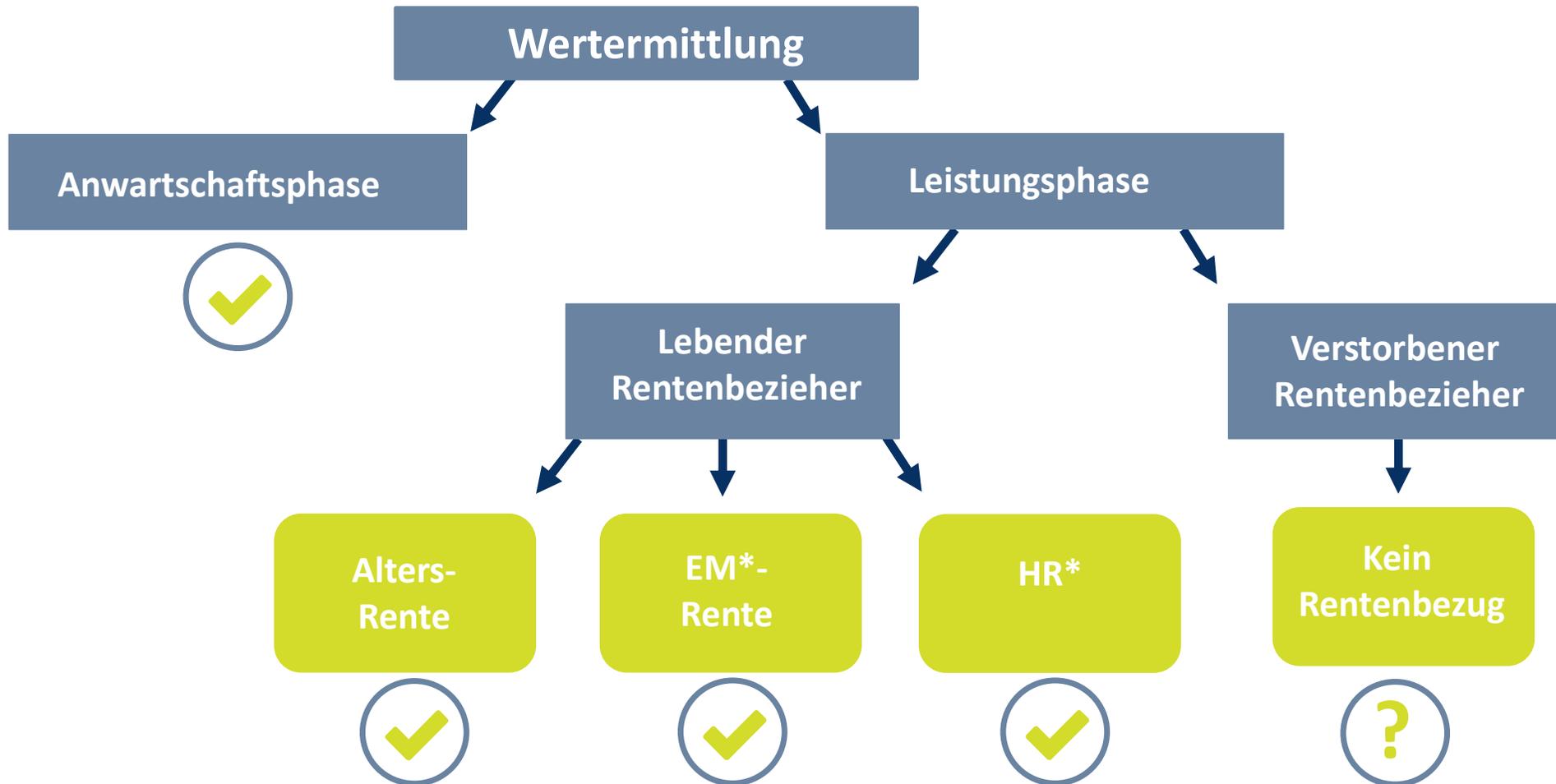
(BGH vom 03.02.2016 – XII ZB 313/15 und vom 22.06.2016 – XII ZB 350/15; s. auch BGH vom 23.08.2023 – XII ZB 202/22, Rz. 24)



## § 88 Abs. 2 S. 1 SGB VI:

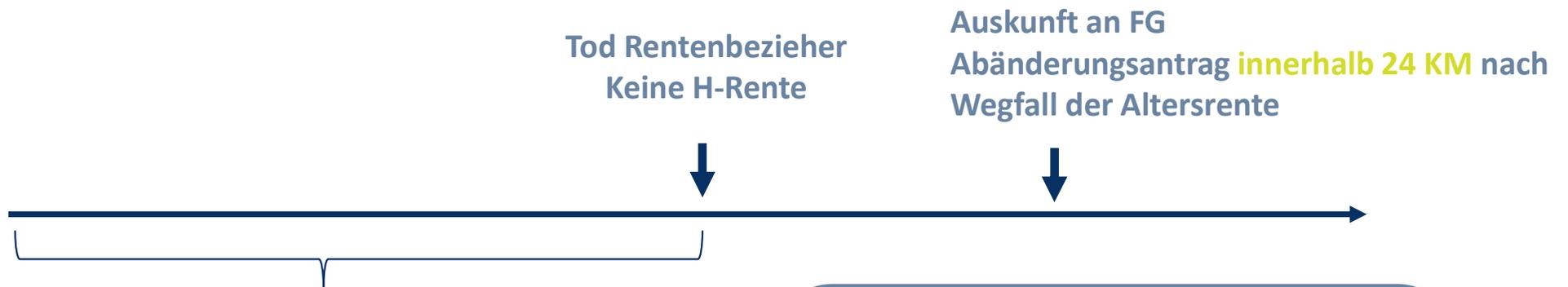
Hat der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen und **beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten** nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Hinterbliebenenrente, werden ihr **mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte** des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt.

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)



# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase (Altersrente weggefallen):



RV-Träger folgen der Entscheidung für diese Fallgestaltung.

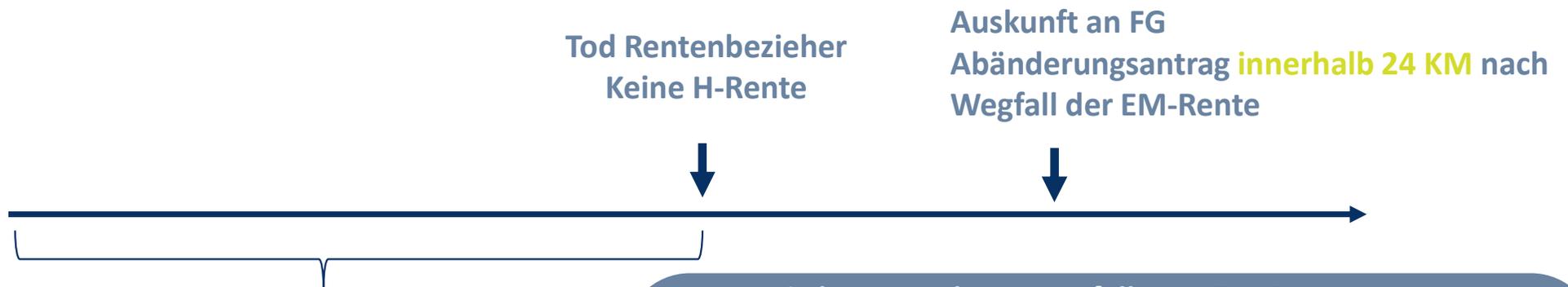
## Wertermittlung aus der weggefallenen Altersrente

(BGH vom 23.08.2023 – XII ZB 202/22)

- Kein „Rückfall“ in das Anwartschaftsstadium durch den Tod; Anrechte werden als fortbestehend fingiert
- Für Altersrente gilt Besitzschutz

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase (EM-Rente weggefallen):



Bezug EM-Rente

RV-Träger folgen **nicht**.

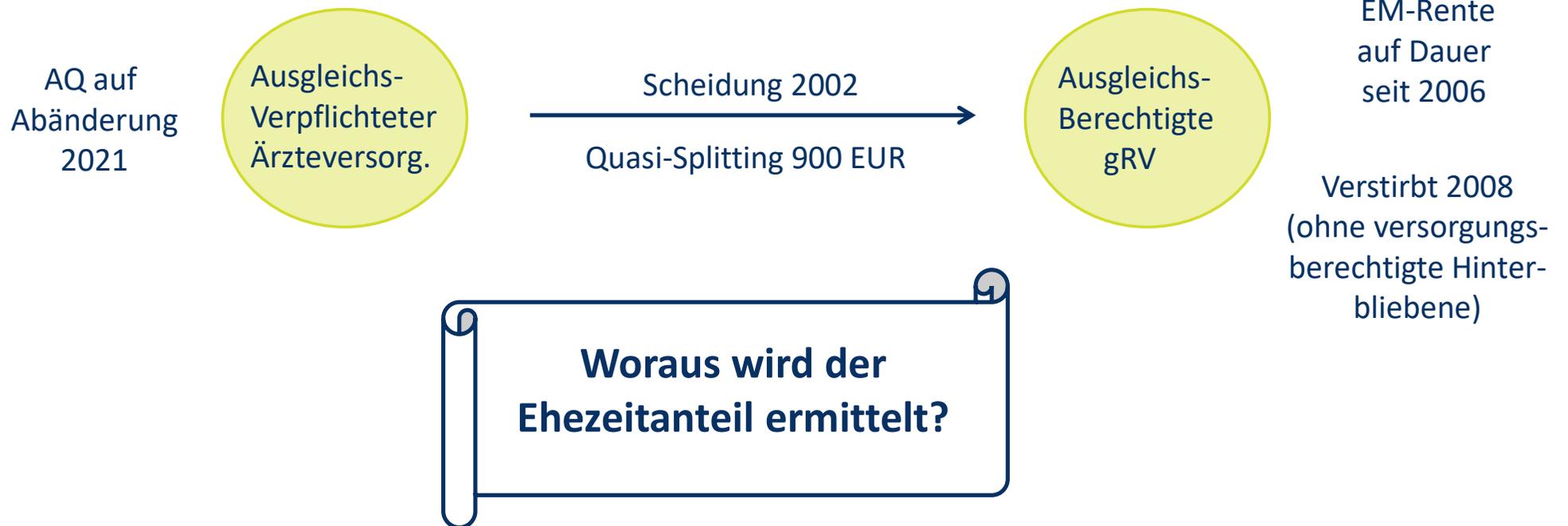
## Wertermittlung aus der weggefallenen EM-Rente (OLG München vom 19.08.2024 – 12 UF 1289/21)

- Maßgeblich sind die EP der weggefallenen EM-Rente.
- Es ist davon auszugehen, dass der EM-Rentenbezug bis zur Altersrente angedauert hätte; daher greift der Besitzschutz nach § 88 SGB VI.
- Verweis auf die Entscheidung zur weggefallenen Altersrente vom 23.08.2023 – XII ZB 202/22.
- Rechtsbeschwerde wurde von DRV zurückgenommen.

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

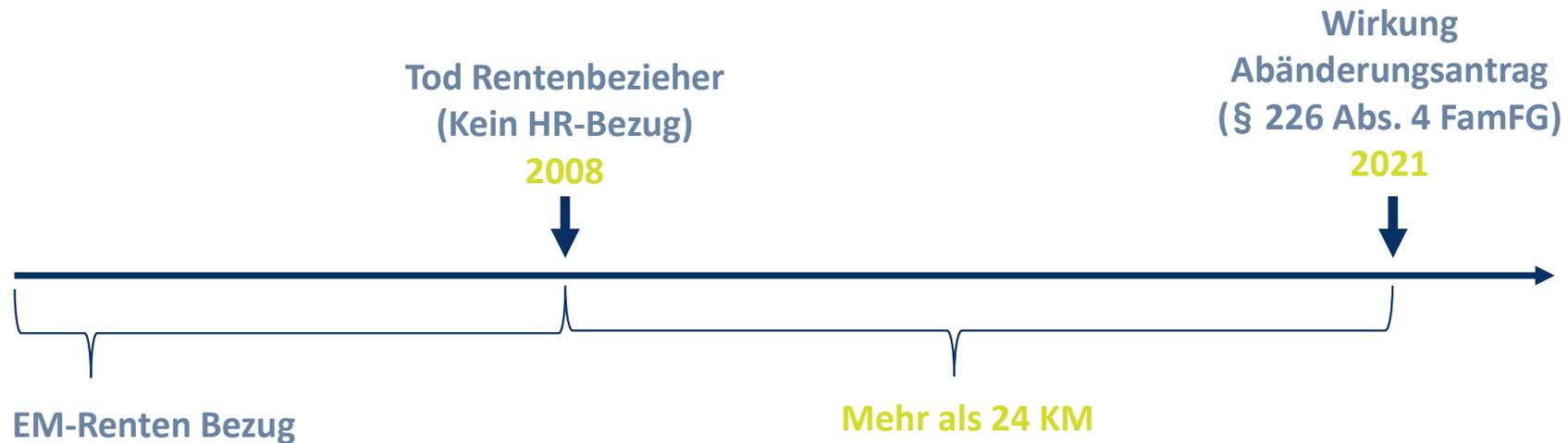
## Sachverhalt:

BGH 2. April 2025 – XII ZB 576/24



# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase (verstorbenen Rentenbezieher):



## Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

- DRV Bund hat Auskunft aus fiktiver Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze erteilt.
- Ergebnis: keine wesentliche Wertänderung – **Ablehnung Abänderungsantrag** durch AG Uelzen.
- Im Beschwerdeverfahren erfolgte zweite Berechnung aus weggefallener EM-Rente.
- Ergebnis: wesentliche Wertänderung liegt vor – **Abänderung : Es findet kein VA mehr statt** (OLG Celle).
- **Rechtsbeschwerde durch DRV Bund.**

## Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

- **Unterschiede** der Berechnungen beruhen auf rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen seit Bewilligung der EM-Rente.
- Berechnung aus der fiktiven Vollrente enthält rechtliche und tatsächliche Änderungen; u.a. auch Kindererziehungszeiten.
- Berechnung aus weggefallener EM-Rente erfolgte ohne rechtliche oder tatsächliche Änderungen, siehe § 300 Abs. 3 SGB VI; zu den Ausnahmen siehe §§ 307d ff. SGB VI.

## Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

- Im BGH-Verfahren (XII ZB 576/24) war nicht die Mütterrente entscheidend.
- Mindestrentenregelung (§ 262 SGB VI) nur in weggefallener EM-Rente; Mütterrente in Form von KEZ nur in fiktiver Altersrente.
- Ergebnis:  
2,6366 EP aus Mindestrentenregelung in EM-Rente  
sind mehr wert als  
1,4994 EP aus KEZ in fiktiver Vollrente.

**Höherer Ehezeitanteil in weggefallener Rente, obwohl keine Mütterrente.**



## § 88 Abs. 2 S. 1 SGB VI:

Hat der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen und **beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten** nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Hinterbliebenenrente, werden ihr **mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte** des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt.

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)



## BGH vom 2. April 2025 – XII ZB 576/24

- Grundsätzlich werden Anrechte nach dem Tod als fortbestehend fingiert; es erfolgt kein Rückfall in die Anwartschaftsphase.
- Besitzschutz nach § 88 SGB VI gilt bei EM-Renten nur, wenn innerhalb von 24 KM nach Ende des Rentenbezugs neue Rente (Versicherten- oder Hinterbliebenenrente) beginnt.
- Das ist in dem Sachverhalt nicht der Fall; die Abänderung wurde erst 13 Jahre nach Wegfall der EM-Rente beantragt; es steht fest, dass keine Nachfolgerente innerhalb von 24 KM gezahlt wird.
- Der Besitzschutz scheidet deshalb aus.



# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)



Wurde die Abänderung innerhalb von 24 KM nach Wegfall der Rente beantragt?

Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
BGH 23.08.2023 XII ZB 202/22	?	OLG München 19.08.2024 12 UF 1289/21	<b>BGH</b> <b>02.04.2025</b> <b>XII ZB 576/24</b>	?	?
Auskunft aus weggefallener AR		Auskunft aus weggefallener EM- Rente	<b>Auskunft aus fiktiver Vollrente</b>		

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

## Offene Fragen (1):

Der BGH hat in seiner Entscheidung ausdrücklich nur für wegen Todes weggefallene EM-Renten entschieden, wenn innerhalb von 24 KM keine HR folgt.

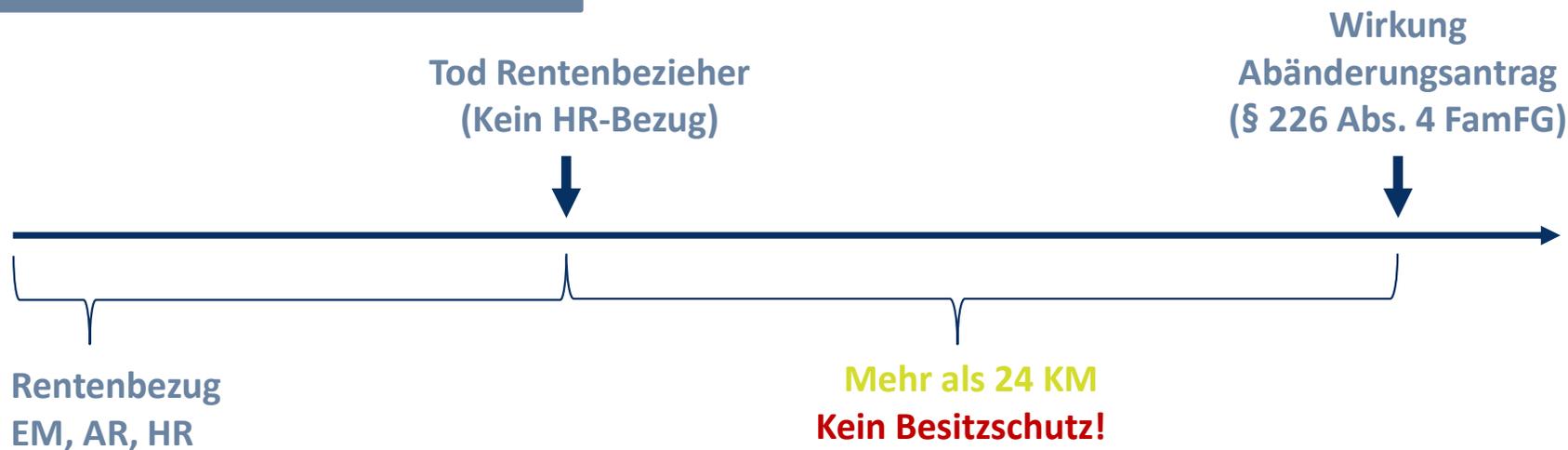
### Frage:

Gilt das auch bei anderen Rentenarten?



# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase  
(verstorbener Rentenbezieher):



Auskunft aus fiktiver Vollrente wegen Erreichens der  
Regelaltersgrenze (§ 109 Abs. 6 SGB VI)

Fiktiver RB = Tag nach dem Ende der Ehezeit

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

## Offene Fragen (2a):

Nach § 88 Abs. 2 SGB VI werden einer nachfolgenden HR, die innerhalb von 24 KM nach Rentenwegfall wegen Todes beginnt, „mindestens“ die bisherigen pEP zugrunde gelegt.

### Frage:

Bei einem Abänderungsantrag innerhalb von 24 KM nach Rentenwegfall steht noch nicht fest, ob HR im Anschluss gezahlt wird. Kann der Wirkungszeitpunkt nach § 226 Abs. 4 FamFG (Folgemonat Eingang Abänderungsantrag) als Rentenbeginn einer Folgerente angesehen werden?



# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

## Offene Fragen (2b):

Falls 2a bejaht wird:

Wäre dann nicht immer ein pEP-Vergleich zwischen weggefallener Rente und fiktiver HR durchzuführen, wenn die Abänderung innerhalb von 24 KM nach Rentenwegfall beantragt wird, um die Berechnungsgrundlage für die Wertermittlung festzustellen?

Oder kann bei Toten in diesen Fällen einfach immer die weggefallene Rente der Wertermittlung zugrunde gelegt werden?



# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

## BGH-Beschluss vom 23. August 2023 – XII ZB 202/22

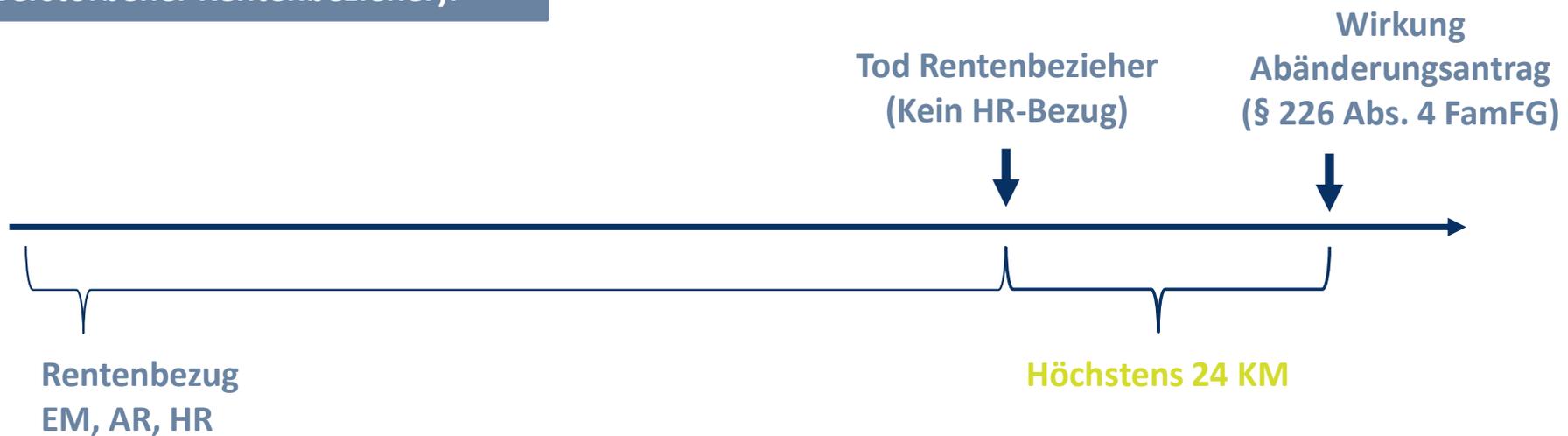
Treffen die Ausführungen des BGH zum Rentenrecht zu?

- **BGH:** Etwaige H-Renten würden im Besitzschutz gezahlt, daher Berechnung des Ehezeitanteils aus der tatsächlich bezogenen Rente.
- ❖ **GRV:** Besitzschutz der pEP besteht bei Aufeinanderfolge von Altersrente und H-Rente nur dann, wenn H-Rente innerhalb von 24 KM nach Ende der Versichertenrente beginnt (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).
- ❖ **GRV:** Es ist nicht so, dass der Altersrente immer die höheren pEP zugrundeliegen. Ergeben sich bei der Folgerente höhere pEP, ist diese für die Wertermittlung maßgebend - § 88 SGB VI findet keine Anwendung.

**Muss das nicht immer geprüft werden?**

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

Leistungsphase  
(verstorbener Rentenbezieher):



Darf die Auskunft aus der weggefallenen Rente erteilt werden  
– ohne Vergleich der pEP nach § 88 SGB VI?  
→ Gremienentscheidung bzw. Rechtsprechung steht noch aus.

# Wertermittlung für Verstorbene (BGH)

## Offene Fragen (3):

Bei lebenden Versicherten mit befristeten Renten ist unsicher, ob der Besitzschutz im Alter gilt, weil EM-Rente noch wegfallen kann; daher Auskunft aus fiktiver Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze.

### Frage:

Gilt das auch bei Toten immer? Auch bei Wirkung der Abänderung innerhalb von 24 KM nach Rentenwegfall?





- **Aktuelles von BGH und BSG mit Bezug zur gRV**
  - Wertermittlung für Verstorbene (BGH)
  - **Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)**
- Vereinbarungen über Beitragszahlung zur gRV
- Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung
- Sonstiges

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Aufspaltung persönlicher Entgeltpunkte nach Abänderung des Versorgungsausgleichs (§ 51 VersAusglG)

BSG 18. April 2024 – B 5 R 10/22 R

## Auswirkungen auf Anpassung wegen Tod (§ 37 VersAusglG)?

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Härteregelung § 37 VersAusglG

### Sachverhalt:

BSG 20. März 2013 – B 5 R 2/12 R

AR-Bezug mit  
**14 EP**  
Verstirbt:  
01/2011



2. Ehe



+ 14 EP  
Härteausgleich § 4 VAHRG/  
§ 37 VersAusglG

VA bei Scheidung

- 14 EP



Verstirbt kurz  
nach der  
Scheidung

H-Rente



§ 37 Vers AusglG gilt nicht für Hinterbliebene!

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Keine Anwendung des § 37 VersAusglG bei H-Renten

- Hinterbliebene sind nicht antragsberechtigt.
- Für jede Rentenart müssen die Voraussetzungen erneut vorliegen und ein Antrag gestellt werden.
- Bei H-Renten kommt Anpassung nicht in Betracht, daher ist die Rente ohne § 37 VersAusglG zu berechnen.



## § 88 Abs. 2 S. 1 SGB VI:

Hat der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen und **beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten** nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Hinterbliebenenrente, werden ihr **mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte** des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt.

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

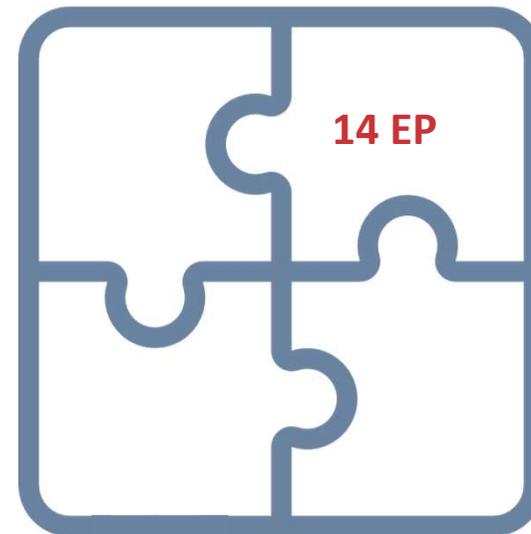


BSG 20. März 2013 – B 5 R 2/12 R  
BSG 24. April 2014 – B 13 R 25/12 R

„Keinesfalls darf die Summe der persönlichen Entgeltpunkte aus der Vorrente bei Berechnung der Folgerente in besitzgeschützte und nicht besitzgeschützte Anteile aufgespalten werden, [...].“

Daher gilt Besitzschutz für alle pEP!

## Persönliche Entgeltpunkte



# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Verbindliche Entscheidung der Rentenversicherungsträger auf der Grundlage des BSG:

„Besitzgeschützte pEP im Sinne von § 88 SGB VI sind  
auch die pEP, die sich bei der Vorrente aus  
§ 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im  
Versorgungsausgleich oder aus  
§ 37 VersAusglG ergaben.“  
(RVaktuell 9/2015, S. 220)

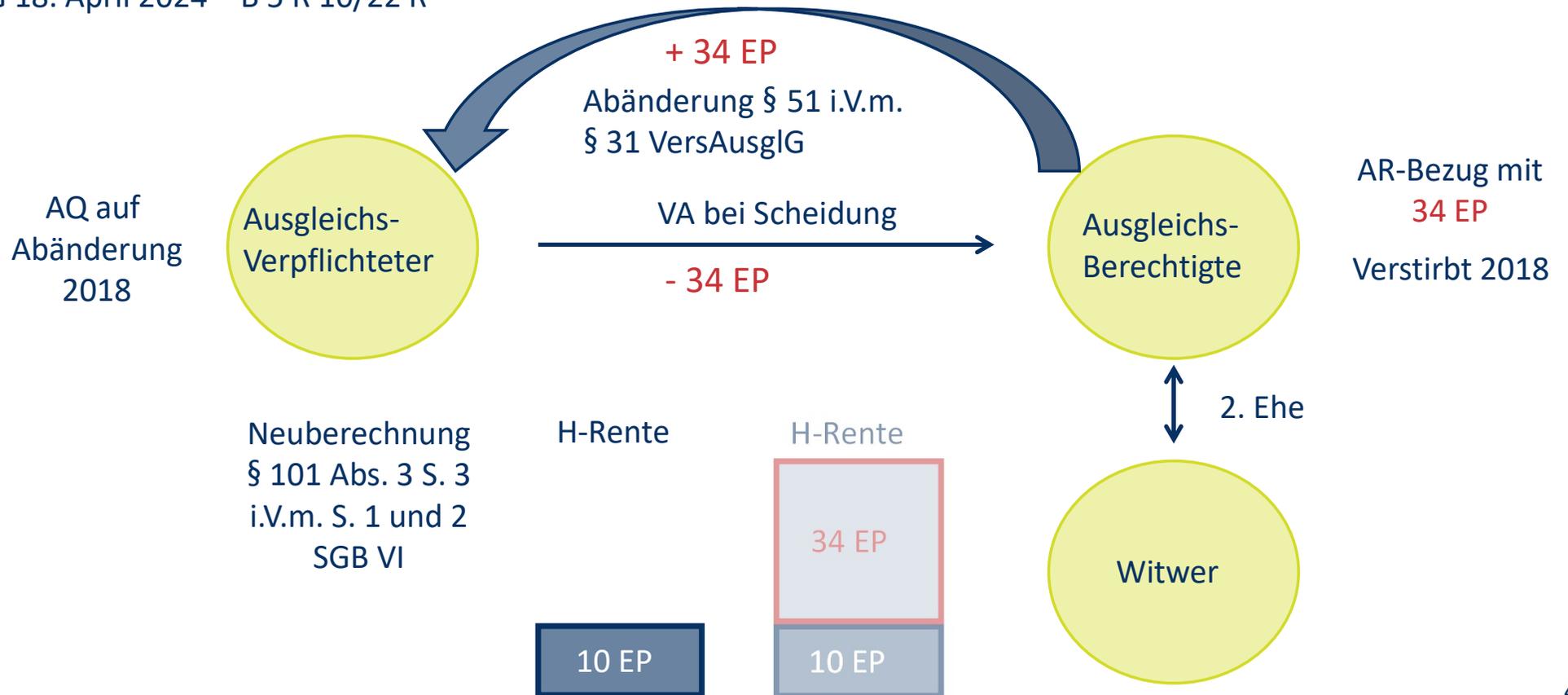


# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG

### Sachverhalt:

BSG 18. April 2024 – B 5 R 10/22 R



# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)



**BSG 18. April 2024 – B 5 R 10/22 R**

## Rechtsweg:

- Widerspruch des Witwers zurückgewiesen.
- Klage wurde vom SG abgewiesen.
- Berufung beim LSG erfolgreich (§ 88 Abs. 2 SGB VI sei vorrangig – daher keine Aufspaltung der pEP).
- Revision durch DRV erfolgreich.

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)



**BSG 18. April 2024 – B 5 R 10/22 R**

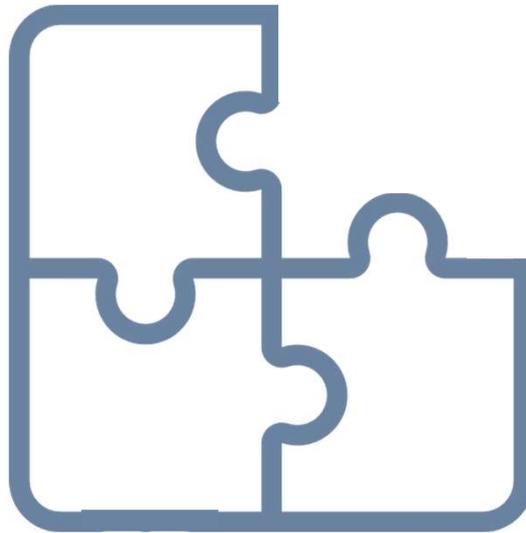
„Der von § 88 Absatz 2 Satz 1 SGB VI gewährte Besitzschutz steht dem Abzug der dem ursprünglichen Versorgungsausgleich entstammenden Entgeltpunkte nicht entgegen.“

Eine Aufspaltung der pEP ist daher zulässig.

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

BSG 18. April 2024 – B 5 R 10/22 R

## Persönliche Entgeltpunkte



→ Durch das Urteil des BSG wurde die Aufspaltung der pEP möglich gemacht.

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Begründung BSG:

- § 101 Abs. 3 SGB VI findet Anwendung. Vom Begriff der „leistungsberechtigten Person“ wird auch der Hinterbliebene erfasst.

## § 101 Abs. 3 SGB VI:

*Ist nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Bei einer rechtskräftigen Abänderung des Versorgungsausgleichs gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt nach § 226 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzustellen ist [...]*

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Begründung BSG:

- § 101 Abs. 3 SGB VI findet Anwendung. Vom Begriff der „leistungsberechtigten Person“ wird auch der Hinterbliebene erfasst.
- § 88 Abs. 2 SGB VI steht nicht entgegen. Aus dem Besitzschutz folgt nicht, dass nachträgliche Änderung der pEP schlechthin ausscheidet.
- § 101 Abs. 3 SGB VI ist spezielle Möglichkeit zur nachträglichen Änderung der pEP; zivilgerichtliche Entscheidung wird rentenrechtlich nachvollzogen.
- Einschnitte für Hinterbliebene sind hinzunehmen. Ohne Kürzung würden Hinterbliebene größeren Schutz genießen als Versicherte zu Lebzeiten.

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Begründung BSG:

- BSG sieht keinen Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung zur Anpassung nach § 37 VersAusglG.
- Es handele sich um unterschiedliche Sachverhalte:  
Es gehe nicht um Härteregelung, sondern um Abänderung nach § 51 i.V.m. § 31 VersAusglG.
- Härteregelung zu § 37 VersAusglG wurde bereits zu Lebzeiten des Ausgleichspflichtigen angewendet. Streitig sei lediglich, ob infolge der Anpassung auch in H-Rente sämtliche pEP der Versichertenrente maßgebend sind.
- Unterschiedliche Behandlung für Besitzschutz nach § 88 SGB VI sei deshalb möglich.

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Sichtweise der RV-Träger:

Warum sollen die Fälle unterschiedlich behandelt werden?

- Mit Urteil vom 18.04.2024 wird die Aufspaltung der pEP nach Abänderung des VA zugelassen (Kürzung der Rente).
- BSG hat aber nicht schlüssig begründet, weshalb bei der Anpassung wegen Tod keine Aufspaltung möglich sein soll (Keine Kürzung der Rente).
- Die unterschiedlichen Sachverhalte in den Fällen sind kein nachvollziehbarer Grund.

Aufhebung der früheren Rechtsprechung ist daher geboten.

# Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)

## Verbindliche Entscheidung:

„Besitzgeschützte pEP im Sinne von § 88 SGP VI sind auch die pEP, die sich bei der Vorrente aus § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder aus § 37 VersAusglG ergeben.“  
(RVaktuell 9/2015, S. 220)



**Die DRV befindet sich im Prozess mit dem Ziel, die verbindliche Entscheidung aufzuheben!**



- Aktuelles von BGH und BSG mit Bezug zur gRV
  - Wertermittlung für Verstorbene (BGH)
  - Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)
- **Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV**
- Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung
- Sonstiges

# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

Vereinbarungen nach § 6 VersAusglG und § 23 VersAusglG:

Vereinbarung  
nach  
§ 6 VersAusglG

Öffentlich-  
rechtlicher VA

Vereinbarung:  
**100.000 EUR**  
zu zahlen an die DRV Bund

Vereinbarung  
nach  
§ 23 VersAusglG

Schuldrechtlicher VA



### § 6 Abs. 1 S. 1 VersAusglG:

Die Ehegatten können **Vereinbarungen** über den Versorgungsausgleich schließen.

### § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI:

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Rentenanwartschaften zu begründen [...] aufgrund einer wirksamen Vereinbarung nach § 6 VersAusglG.

# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

## Vereinbarung nach § 6 VersAusglG:

- Inhalt der Vereinbarung: Anstelle des Wertausgleichs eines Anrechts des Ausgleichspflichtigen soll dieser Beiträge zahlen, um für den Ausgleichsberechtigten Rentenanwartschaften in gRV zu begründen.
- RV-Träger prüfen Vereinbarung und entscheiden über Zulässigkeit der vereinbarten Zahlung.
- Nach Zahlung werden Beiträge verbucht und in EP umgerechnet.



## § 23 Abs. 1 VersAusglG:

Die ausgleichsberechtigte Person kann für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person eine **zweckgebundene Abfindung** verlangen.

## § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c SGB VI

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Rentenanwartschaften zu begründen [...] aufgrund einer Abfindung nach § 23 VersAusglG.

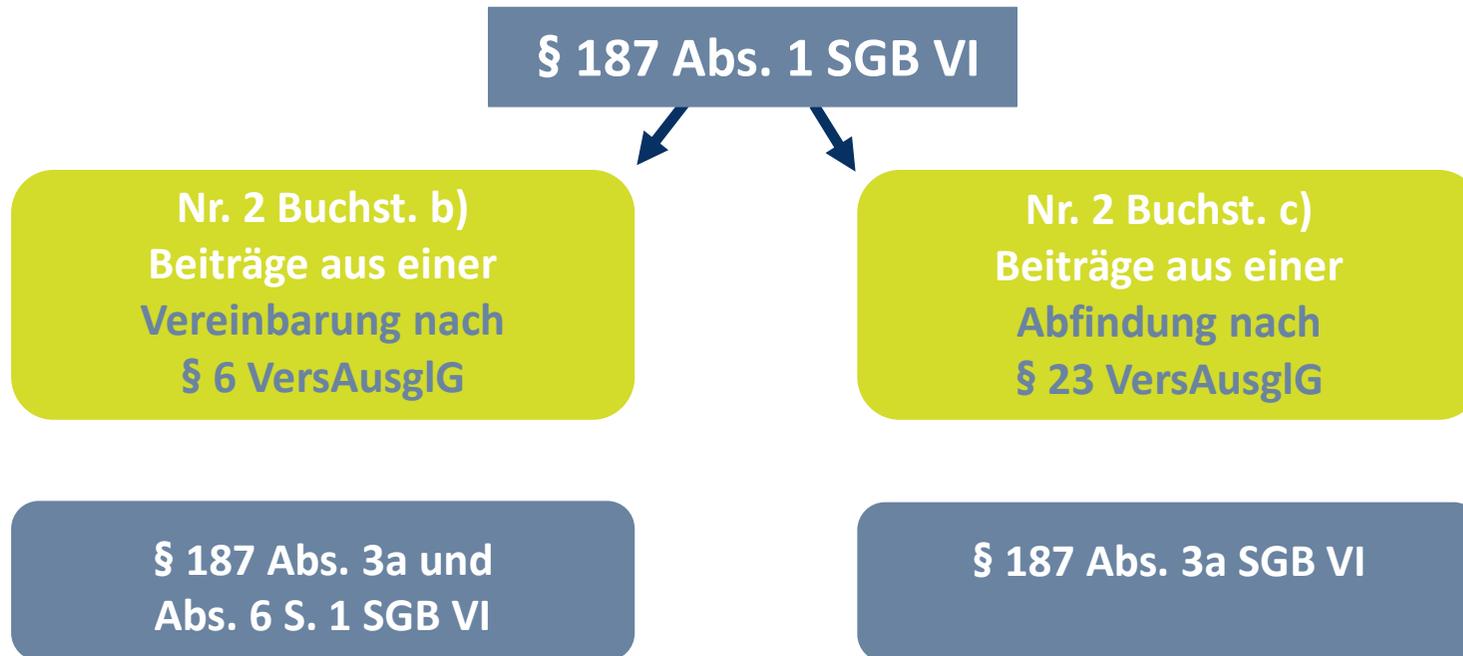
# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

## Vereinbarung nach § 23 VersAusglG:

- Ausgleichsberechtigter kann anstelle der schuldrechtlichen Rente nach § 20 VersAusglG vom Ausgleichspflichtigen eine Abfindungszahlung verlangen, die u.a. an gRV gezahlt werden kann.
- Inhalt der Vereinbarung: Ausgleichspflichtiger soll Beiträge zahlen, um für den Ausgleichsberechtigten Rentenanwartschaften in gRV zu begründen.
- RV-Träger prüfen Vereinbarung und entscheiden über Zulässigkeit der vereinbarten Zahlung.
- Nach Zahlung werden Beiträge verbucht und in EP umgerechnet.

# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

Ermittlung der EP:





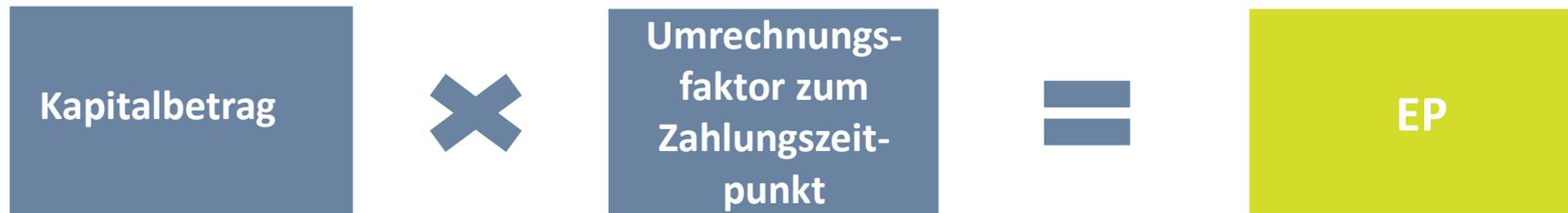
## § 187 Abs. 3a SGB VI

Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe b oder c werden ermittelt, indem die Beiträge mit dem zum **Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Faktor\*** nach Absatz 3 vervielfältigt werden.

\* Maßgebender Faktor wird jährlich im BGBl. veröffentlicht in der „Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den VA in der RV“

# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

§ 187 Abs. 3a SGB VI:



**Beachte die Fiktion zum Zahlungszeitpunkt des § 187 Abs. 6 S. 1 SGB VI!**

**§ 187 Abs. 6 S. 1 SGB VI**  
(Vereinbarungen nach § 6 VersAusglG:

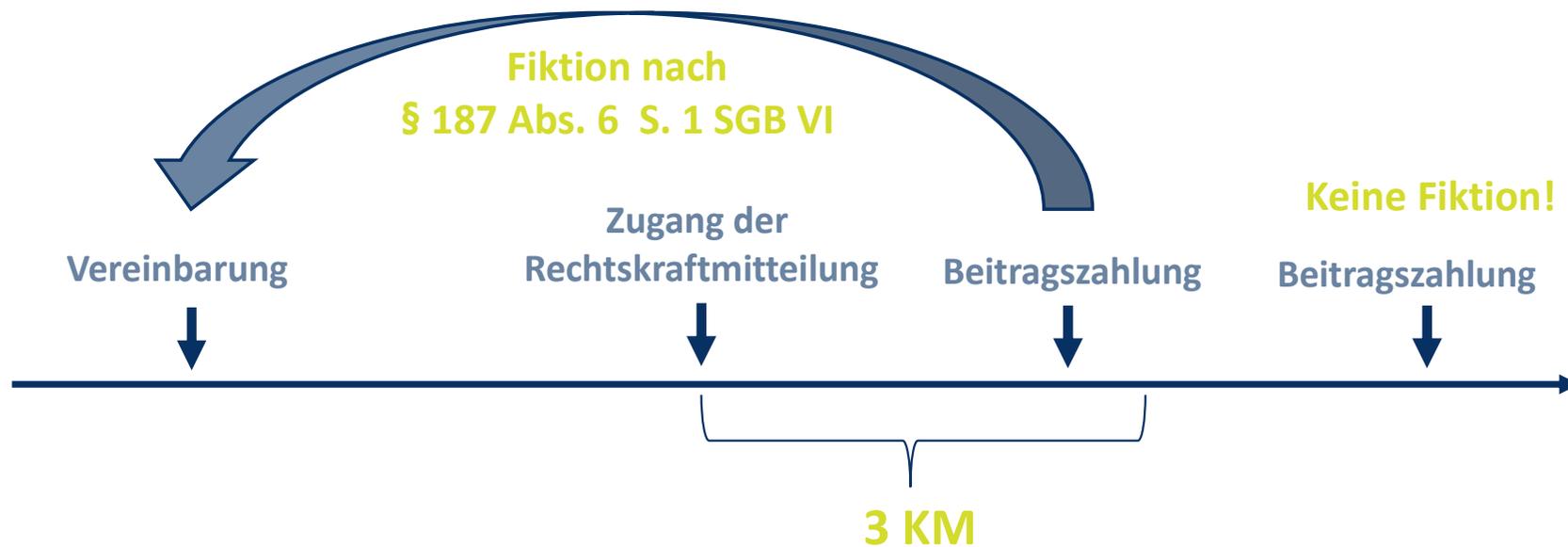
Die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b **gelten zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem die Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes geschlossen worden ist**, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats\* nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden.\*\*

\* Bei Aufenthalt des Ausgleichspflichtigen im Ausland gilt eine Frist von sechs Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft

\*\* Ausnahme bei vereinbarter Verzinsung nach § 187 Abs, 6 S. 4 SGB VI

# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

EP Ermittlung aus Parteivereinbarung (§ 6 VersAusglG):



# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

## Beispiel Parteivereinbarung (§ 6 VersAusglG):

Datum Vereinbarung:	31.05.2023
Zugang Rechtskraftmitteilung:	15.03.2025
Zahlungszeitpunkt:	15.05.2025
Kapitalbetrag:	100.000 EUR

\*) Rundung nach §§ 121,123 SGB VI

\*\*\*) mtl. Rente ab 7/2025

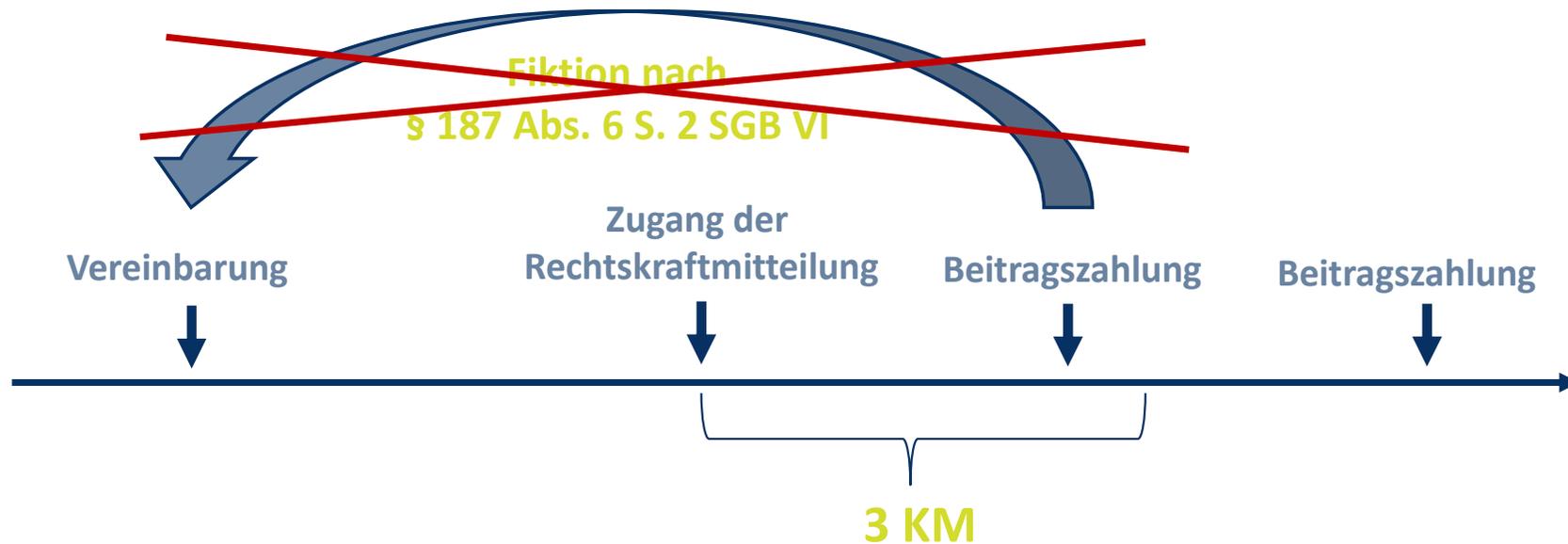
$$\boxed{100.000 \text{ EUR}} \times \boxed{0,0001246197 \text{ (Umrechnungsfaktor 2023)}} = \boxed{12,4620 \text{ EP}^*}$$

Mit Beitragsfiktion nach § 187 Abs. 6 SGB VI

$$\boxed{40,79 \text{ EUR}^{**} \times 12,4620 \text{ EP} = \underline{508,32 \text{ EUR}^*} \text{ (ZF, RAF = 1,0)}}$$

# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

EP Ermittlung aus Abfindung:



**Hier kommt es immer auf den tatsächlichen Zahlungszeitpunkt an!**

# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

## Beispiel Abfindung:

Datum Vereinbarung: 31.05.2023  
Zugang Rechtskraftmitteilung: 15.03.2025  
Zahlungszeitpunkt: 15.05.2025  
Kapitalbetrag: 100.000 EUR

\*) Rundung nach §§ 121,123 SGB VI

\*\*\*) mtl. Rente ab 7/2025

$$\boxed{100.000 \text{ EUR}} \times \boxed{0,0001064770} = \boxed{10,6477 \text{ EP}^*}$$

(Umrechnungsfaktor 2025)

$$40,79 \text{ EUR}^{**} \times 10,6477 = \underline{434,32 \text{ EUR}^*}$$

(ZF, RAF = 1,0)

# Vereinbarungen über Beitragszahlungen zur gRV

Vereinbarung nach § 6 VersAusglG

12,4620 EP

508,32 EUR

Vereinbarung:  
100.000 EUR  
an die DRV Bund

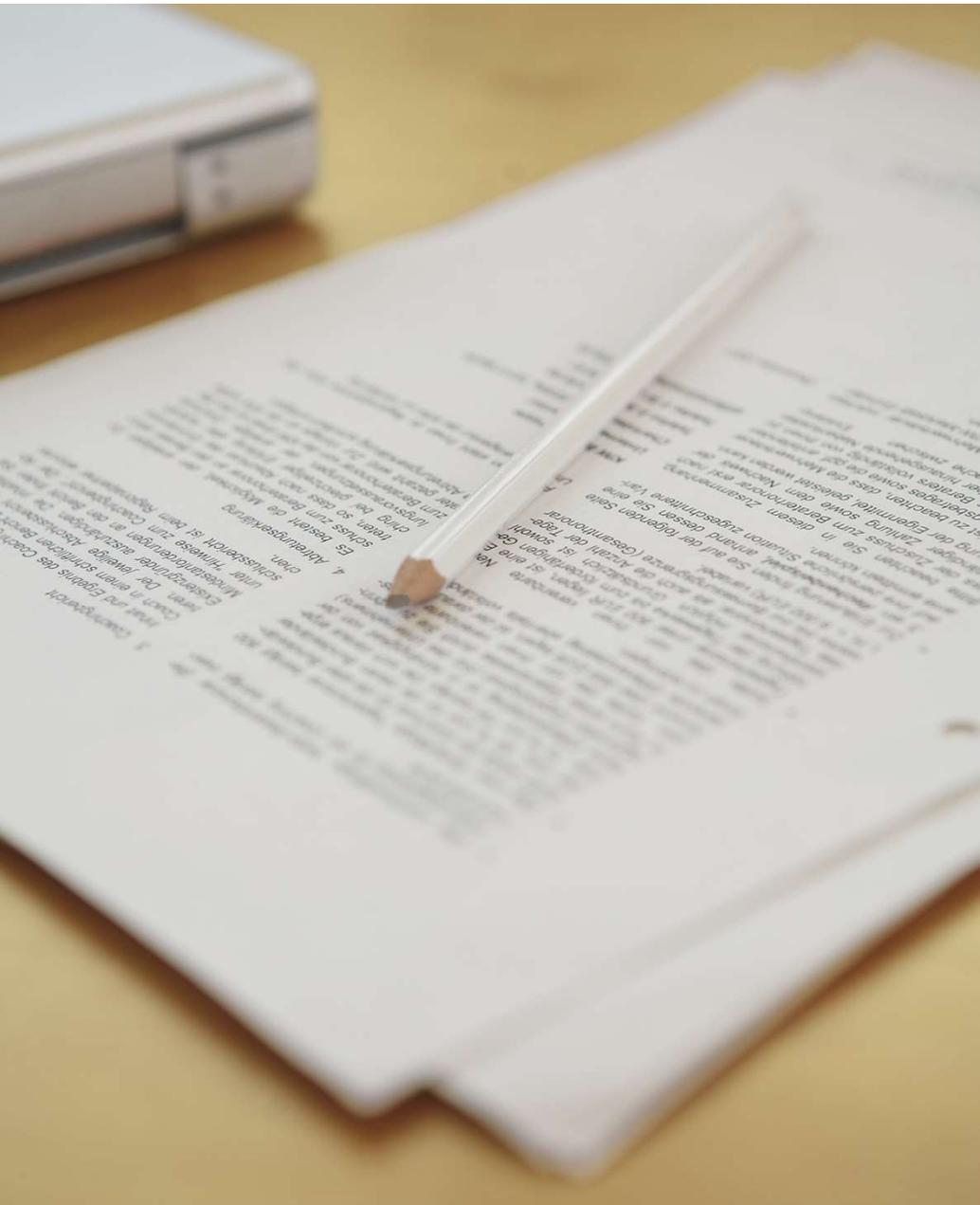
$12,4620 \text{ EP} - 10,6477 \text{ EP} = \underline{1,8143 \text{ EP}}$   
**Differenz**

$508,32 \text{ EUR} - 434,32 \text{ EUR} = \underline{74,00 \text{ EUR}}$   
**Differenz**

Vereinbarung nach § 23 VersAusglG

10,6477 EP

434,32 EUR



**Für die zutreffende  
Ermittlung der EP muss die  
Vereinbarung eindeutig  
sein!**

**Die Fiktion greift nur für  
Vereinbarungen nach  
§ 6 VersAusglG.**



# Gliederung

- Aktuelles von BGH und BSG mit Bezug zur gRV
  - Wertermittlung für Verstorbene (BGH)
  - Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)
- Vereinbarungen über Beitragszahlung zur gRV
- **Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung**
- Sonstiges

**These:**

**Extern zu teilende Anrechte unterliegen nach Eheende in der Regel einer Wertentwicklung.**

**Folge:**

**keine Umrechnung in EP zum Eheende  
(§ 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI)!**

**Die Weitergabe der Wertentwicklung an den  
Ausgleichsberechtigten ist in der  
Zielversorgung gRV ab dem Zeitpunkt  
Eheende praktisch ausgeschlossen.**



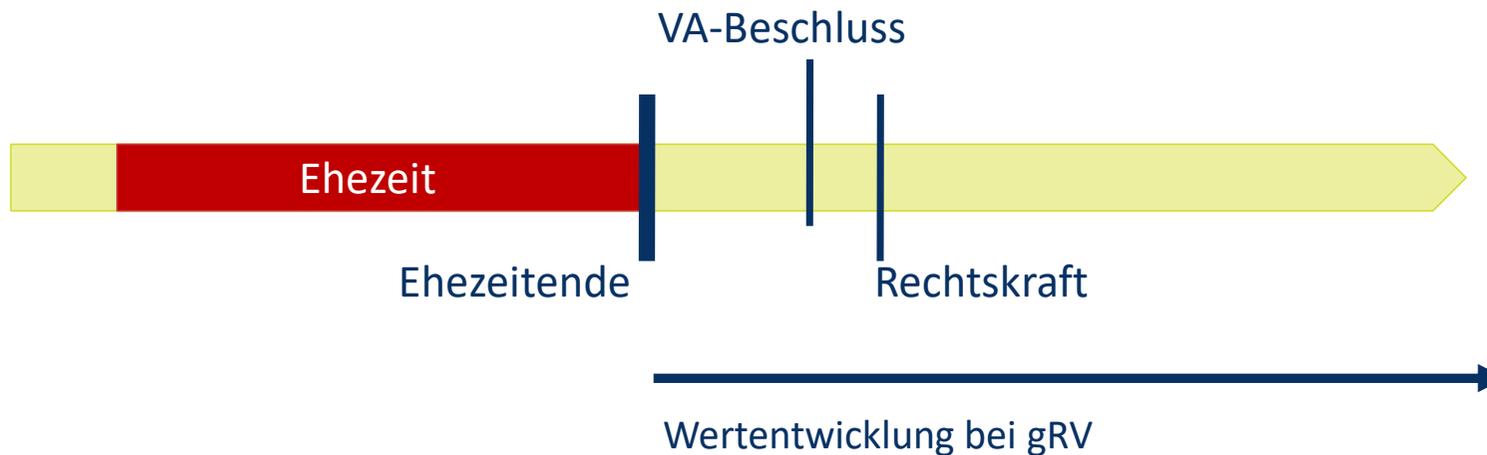
## § 76 Abs. 4 S. 2 SGB VI:

Entgeltpunkte aus einer Begründung durch externe Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes werden ermittelt, indem der vom Familiengericht [...] festgesetzte Kapitalbetrag mit dem **zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungs-faktor** für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt wird.

# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

Umrechnung von Kapitalbeträgen in EP - Erstverfahren  
(§ 76 Abs. 4 Satz 2 SGB VI)

Kapitalbetrag ✘ Umrechnungsfaktor **zum Ende der Ehezeit**



# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

## BGH vom 7.9.2011 - XII ZB 546/10 (FamRZ 2011, 1785):

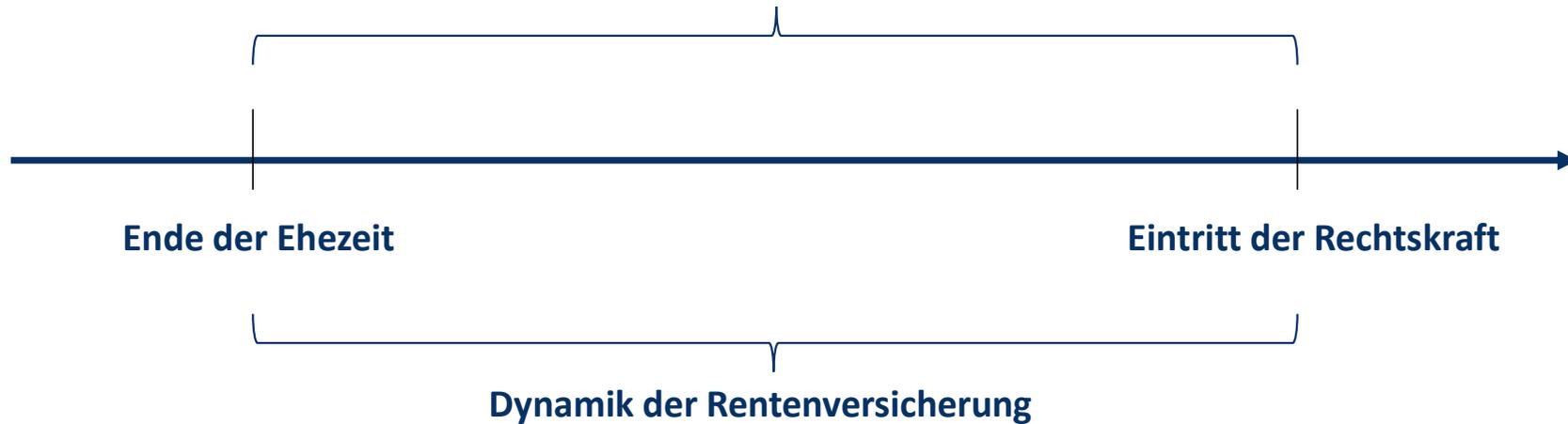
„Der zum Vollzug der externen Teilung nach § 14 Abs. 4 VersAusglG i.V.m. § 222 Abs. 3 FamFG ... zu zahlende Ausgleichswert ist grundsätzlich ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung **zu verzinsen.**“

Diese Rechtsprechung führte dazu, dass bei externer Teilung in die gRV die Wertentwicklung doppelt berücksichtigt wurde und machte eine Ergänzung des § 76 Abs. 4 SGB VI erforderlich.

# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

§ 76 Abs. 4 S. 2 SGB VI  
(Umrechnungsfaktor zum Ehezeitende)

Verzinsung des Kapitalbetrages



**Doppelte Wertentwicklung**





## § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI:

Fassung vom  
01.01.2013 bis zum 31.12.2022

Ist nach der Entscheidung des Familiengerichts der Kapitalbetrag zu verzinsen, tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts **Zinsen** zu berechnen sind.

# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

BGH vom 19.07.2017 - XII ZB 201/17 (FamRZ 2017, 1655):

- „1. Als Teilungsgegenstand im Versorgungsausgleich kommen auch bei der externen Teilung Fondsanteile als die im Versorgungssystem verwendete Bezugsgröße in Betracht.
2. Der nahezeitliche Wertzuwachs eines auszugleichenden fondsgebundenen Anrechts ist bei der Begründung des neuen Anrechts (§ 14 I VersAusglG) und der Festsetzung des an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu entrichtenden Zahlbetrags (§ 14 IV FamFG) zu berücksichtigen [...]“



## § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI:

Fassung seit dem  
01.01.2023

Ist nach der Entscheidung des Familien-gerichts hinsichtlich des Kapitalbetrags eine Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts zu berücksichtigen, tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem eine **Wertentwicklung** zu berücksichtigen ist.

# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

## Ermittlung Zuschlags-EP:

§ 76 Abs. 4 S. 2 SGB VI:



§ 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI:



# Umrechnungszeitpunkte bei der externen Teilung

## Beispiel Umrechnung in EP

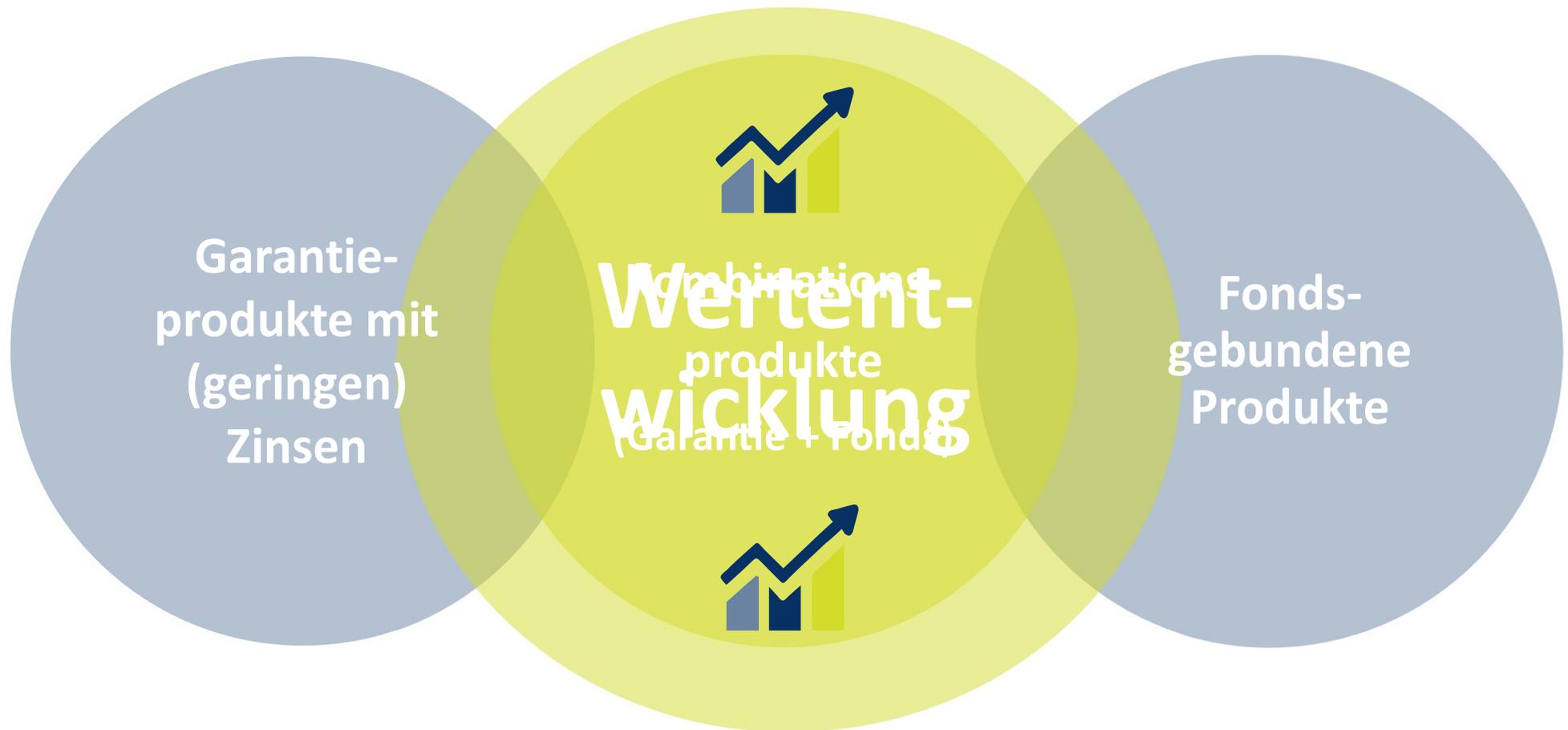
Einzahlung: 40.000 EUR; Eheende: 2022; Rechtskraft: 2025

Umrechnungs- zeitpunkt:  Eintritt Rechtskraft	4,2591 EP	173,73 EUR*
Umrechnungs- zeitpunkt:  Ende der Ehezeit	5,5282 EP	225,50 EUR*

\*mtl. Rente ab 7/2025

# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

## Betriebliche und private Altersvorsorgeprodukte



# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

Art des Anrechts	Berücksichtigung der Wertentwicklung	Umrechnungszeitpunkt
Kapitalbetrag - Zinsanordnung FG	Feststellung zum Ehezeitende Verzinsung bis Eintritt Rechtskraft	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI

# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

Art des Anrechts	Berücksichtigung der Wertentwicklung	Umrechnungszeitpunkt
Kapitalbetrag - Zinsanordnung FG	Feststellung zum Ehezeitende Verzinsung bis Eintritt Rechtskraft	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI
Fondsanteile – Wertentwicklung – ohne Verzinsung	Feststellung der Fondsanteile durch FG zum Ehezeitende, für Umrechnung in EP ist Wert bei Rechtskraft festzustellen	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI

# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

Art des Anrechts	Berücksichtigung der Wertentwicklung	Umrechnungszeitpunkt
Kapitalbetrag - Zinsanordnung FG	Feststellung zum Ehezeitende Verzinsung bis Eintritt Rechtskraft	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI
Fondsanteile – Wertentwicklung – ohne Verzinsung	Feststellung der Fondsanteile durch FG zum Ehezeitende, für Umrechnung in EP ist Wert bei Rechtskraft festzustellen	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI
Fondsbasierte Anrechte als Kapitalbetrag - Wertentwicklung - ohne Verzinsung	Kapitalwert zu einem entscheidungsnahen Zeitpunkt (BGH 24.08.2016 – XII ZB 84/13, OLG Dresden , FamRZ 2023, 1283)	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI

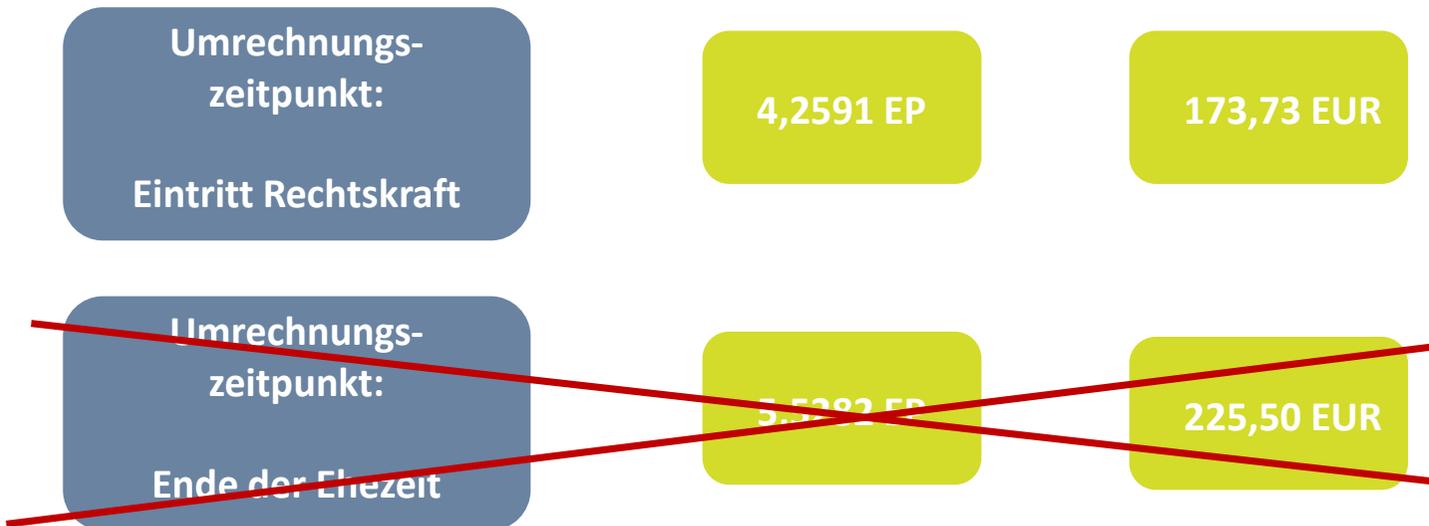
# Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung

Art des Anrechts	Berücksichtigung der Wertentwicklung	Umrechnungszeitpunkt
Kapitalbetrag - Zinsanordnung FG	Feststellung zum Ehezeitende Verzinsung bis Eintritt Rechtskraft	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI
Fondsanteile – Wertentwicklung – ohne Verzinsung	Feststellung der Fondsanteile durch FG zum Ehezeitende, für Umrechnung in EP ist Wert bei Rechtskraft festzustellen	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI
Fondsbasierte Anrechte als Kapitalbetrag - Wertentwicklung - ohne Verzinsung	Kapitalwert zu einem entscheidungsnahen Zeitpunkt (BGH 24.08.2016 – XII ZB 84/13, OLG Dresden , FamRZ 2023, 1283)	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI
Anrechte in Leistungsphase - Wertentwicklung (Wertverzehr*) - Ohne Verzinsung	Kapitalwert zu einem entscheidungsnahen Zeitpunkt; Aufteilung des restlichen Barwerts zeitnah zur Entscheidung (OLG Hamm 05.12.2022 - 13 UF 59/22)	Eintritt der Rechtskraft § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI *Beachte § 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG

# Umrechnungszeitpunkte bei der externen Teilung

## Beispiel Umrechnung in EP

Einzahlung: 40.000 EUR; Eheende: 2022; Rechtskraft: 2025



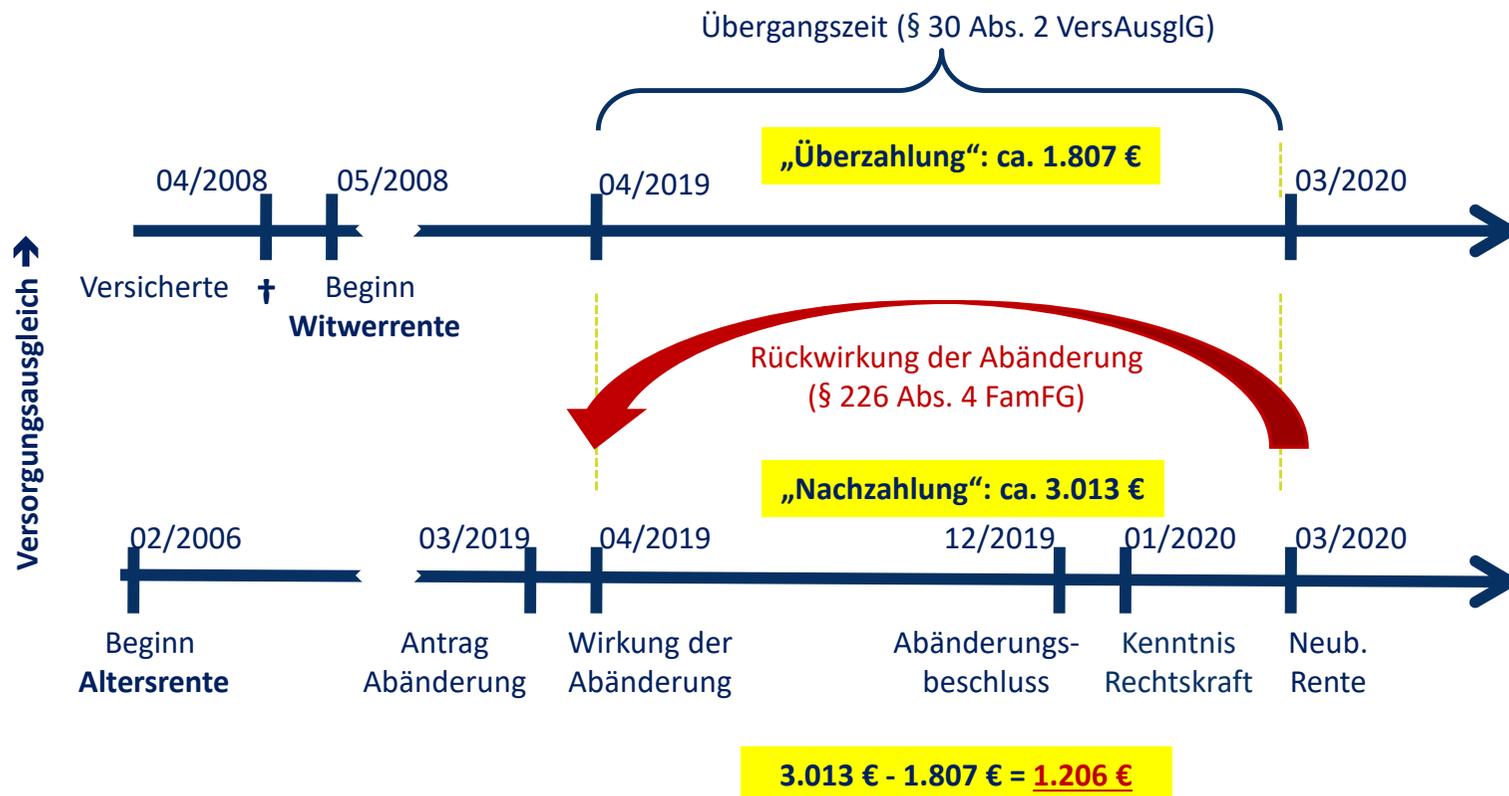


# Gliederung

- Aktuelles von BGH und BSG mit Bezug zur gRV
  - Wertermittlung für Verstorbene (BGH)
  - Besitzschutz bei Hinterbliebenenrenten (BSG)
- Vereinbarungen über Beitragszahlung zur gRV
- Umrechnungszeitpunkt bei der externen Teilung
- **Sonstiges**

# Sonstiges

## +++ Ganz aktuell +++ Schuldnerschutz nach § 30 VersAusglG



## +++ Ganz aktuell +++ Schuldnerschutz nach § 30 VersAusglG

### BSG vom 05.06.2025 – B 5 R 4/24 R (Vorbericht)

- Kläger kann keine weitere Zahlung verlangen.
- DRV ist von der Pflicht zur Zahlung eines Erhöhungsbetrages befreit. Das ergibt sich aus § 30 VersAusglG i.d.F. bis 31.07.2021.
- Zeitraumbezogenes Verständnis des Schuldnerschutzes „ergibt die insbesondere am Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Vorschrift“.
- Neufassung des § 30 VersAusglG zum 01.08.2021 ist keine Klarstellung, sondern konstituierende Rechtsänderung.

## +++ Ganz aktuell +++ Schuldnerschutz nach § 30 VersAusglG

**BSG vom 05.06.2025 – B 5 R 4/24 R (Vorbericht)**

§ 30 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG (i. d. F. bis 31.07.2021):

Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Ausgleich und leistet der Versorgungsträger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnigte Person, so ist er für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechnigten Person von der Leistungspflicht befreit.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG (i. d. F. ab 01.08.2021):

Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Ausgleich und leistet der Versorgungsträger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnigte Person, so ist er für eine Übergangszeit **im Umfang der Überzahlung** gegenüber der nunmehr auch berechnigten Person von der Leistungspflicht befreit.

## Gremienentscheidung (EGVA):

EP-Zuschläge nach §§ 307i, 307j SGB VI werden ab 01.07.2024 in Auskünften berücksichtigt.





**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**